Ros	niversitätsstadt s tock ürgermeister	Vorlage-Nr: Status:	2020/IV/0781 öffentlich
Informatio	C	Datum:	10.02.2020
	id, Soziales und Asyl	fed. Senator/-in:	S 3, Steffen Bockhahn
		bet. Senator/-in:	
Beteiligte Äm	ter:	bet. Senator/-in:	
Umsetzung Bundesteilhabegesetz (BTHG)			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium		Zuständigkeit
19.02.2020	Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Migration Kenntnisnahme		

Sachverhalt:

Umstellungsprozess bis zum Jahresende

Durch die BTHG-bedingten Gesetzesänderungen war das Amt für Jugend, Soziales und Asylgezwungen, eine Vielzahl von Mehrarbeit für die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes bis zum Jahreswechsel 2019/2020 zu bewältigen. Anhand der folgenden Tabelle werden die wesentlichen Aufgaben dargestellt, die zusätzlich zu den bestehenden Aufgaben der Abteilung umgesetzt werden mussten:

Aufgabe	Beschreibung		
Änderung aller	Aufgrund der Gesetzesänderungen werden alle Leistungsarten		
Anschreiben/Bescheide	mit neuen Rechtsgrundlagen versehen. Auch die Art der		
	Leistung (Tagespauschale oder Fachleistungsstunde) ändert		
	sich, sodass über 100 Schreiben anzupassen sind		
Vollumfängliche	Aufgrund der Neuzuordnung der Leistungen ins SGB IX ist es		
Neustrukturierung von	unumgänglich, das Programm Open Prosoz mit einem eigenen		
PROSOZ	EGH-Pfad auszustatten.		
Umwandlung des	Aufgrund der Neuzuordnung der Leistungen ins SGB IX (aus		
Leistungsumfangs	Hilfeempfängergruppen und Tagespauschalen werden		
	Fachleistungsstunden, Trennung zwischen Fachleistung und		
	existenzsichernden Leistungen etc.) muss jeder Bedarf in den		
	neuen Leistungsumfang umgewandelt werden. Zudem muss		
	zwischen befähigender und ersetzender Leistungsgewährung		
	unterschieden werden		
Falleingabe	Jeder Einzelfall muss mit dem neuen Bedarf im neuen EGH-		
	Pfad in Prosoz eingepflegt werden. Zudem muss ein		
	Änderungsbescheid erstellt und an den Leistungsberechtigten		
	versandt werden. Die Änderungen müssen in der Akte		
	hinterlegt werden		
Probelauf	Um sicherzustellen, dass jeder Leistungsberechtigte auch über		
	den Jahreswechsel hinaus seine Leistungen erhält, ist		
	aufgrund der Neuzuordnung aller technischen Einstellungen		

	ein Probelauf umzusetzen		
Beratung der	Alle Leistungsberechtigten müssen über die		
Leistungsberechtigten	Gesetzesänderungen informiert werden. Standardisierte		
(LB)	Schreiben, sowohl an die gesetzlichen Betreuer als auch in		
	leichter Sprache an die Leistungsberechtigten, müssen erstellt		
	und versandt werden.		
Herauslösen der	Aufgrund der BTHG-bedingten Änderungen werden die		
existenzsichernden	Leistungen der Eingliederungshilfe zukünftig im SGB IX		
Leistungen aus der	geregelt, was mit einer vollumfänglichen Trennung der		
Eingliederungshilfe	Eingliederungshilfeleistungen und der existenzsichernden		
	Leistungen einhergeht.		
Beendigung der	Aufgrund der neuen gesetzlichen Regelungen sind alle		
Rentenüberleitungen	Rentenüberleitungen einzustellen.		

Aussicht für das Jahr 2020

Der zuvor beschriebene Veränderungsprozess wurde durch das Amt für Jugend, Soziales und Asyl vollumfänglich umgesetzt. Für das Jahr 2020 werden folgende Themenschwerpunkte das Amt für Jugend, Soziales und Asyl in der Eingliederungshilfe beschäftigen:

Aufgabe	Beschreibung	
Beratungspflichten	Die Verunsicherungen der Menschen mit einer Behinderung bestehen weiterhin. Insbesondere in den ersten Arbeitswochen im Jahr 2020 spiegeln die MitarbeiterInnen einen erheblichen Anstieg an Beratungssuchenden Bürgern	
Personenzentrierte Bedarfsfeststellung ITP M-V	Für alle Leistungsberechtigten werden die Bedarfe personenzentriert erstellt. Insbesondere für Minderjährige Leistungsberechtigte stellt dieser Systemwechsel eine Herausforderung dar. Die in den vergangenen Jahren erarbeiteten Standards im Rahmen der Bedarfsfeststellung sind nun in der Praxis anzuwenden	
Abgrenzung Eingliederungshilfe- und Pflegeleistungen	ermitteln sein. Für die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe wird es nicht mehr möglich sein, in Abgrenzungsfragen eine pauschale Entscheidung treffen zu können. Zusätzlich verankert das BTHG die Möglichkeit, die Leistungen der Pflege durch den EGH-Träger auszuzahlen. Eine Leistung "wie aus einer Hand" erfolgt somit in dieser Konstellation tatsächlich mit der Folge, dass der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe in Vorleistung für die Pflegekassen geht und die ausgezahlten	
Wirkungsmessung	Leistungen erstattet bekommt. Durch das Bundesteilhabegesetz wurde gesetzlich normiert, dass der Träger der Eingliederungshilfe einen Gesamtplan zur Bedarfsfeststellung erstellt und dieser zur Steuerung, Wirkungskontrolle und Dokumentation des Teilhabeprozesses dient. Zukünftig prüft bei Zweifeln an der Vertragserfüllung der örtliche Träger der Eingliederungshilfe neben Wirtschaftlichkeit und Qualität auch die Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen, mit der möglichen Konsequenz der Rückforderung der Vergütung für jeden einzelnen Leistungserbringer.	

Verhandlung aller	Durch das Bundesteilhabegesetz müssen alle bestehenden		
Leistungsvereinbarungen	Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit den		
	Leistungserbringern neu verhandelt werden. Alle derzeit		
	übergeleiteten Vereinbarungen enden zum 31.12.2020,		
	sodass eine Neuverhandlung für die Sicherstellung der		
	Leistungsgewährung unumgänglich wird.		
Konnexitätsverhandlungen	Aufgrund der noch nicht abgeschlossenen		
	Konnexitätsgespräche sind weitere Zuarbeiten notwendig.		

Maßnahmen zur Umsetzung des BTHG

Das Amt für Jugend, Soziales und Asyl hat verschiedene Maßnahmen getroffen, um den hier beschriebenen Veränderungsprozess positiv zu beeinflussen. Zum einen wurde der Versuch unternommen, weitere Personalstellen zu schaffen:

Beantragte Stelle	Aufgabe	Ergebnis
1 VZÄ EGH MJ	Vollumfängliche	Aufgrund der aktuellen
	Sachbearbeitung der	
	Leistungen für Kinder und	die Stelle abgelehnt.
	Jugendliche mit einer	
	Behinderung	
1 VZÄ Pflegefachkraft Umsetzung der Schnittstelle		9
	der EGH und Pflege mit der	5
	damit verbundenen	Besetzung erfolgt im Jahr
	Bedarfsfeststellung im	2020
	pflegerischen Bereich	
1 VZÄ Fachberater EGH MJ	Verhandeln aller Verträge,	9
	Umsetzung von	Haushaltssituation kann die
	Trägergesprächen,	hier beschriebene Stelle
	Weiterentwicklung der	nicht geschaffen werden.
	Themen "inklusive Kita" ,	
	Unterstützung der	
	Sachgebietsleiterin in allen	
	fachlich/inhaltlichen	
	Fragestellung	

Des Weiteren wurden Anträge auf mögliche Zielvereinbarungen mit dem Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung des Landes Mecklenburg-Vorpommern gestellt, um die fachlichen Themen projektbezogen weiterzuentwickeln und die einzelnen Arbeitsprozesse zu optimieren:

Beantrage Zielvereinbarung	Zweck	Ergebnis
Technische Ausstattung der MitarbeiterInnen	Personenzentrierte Bedarfsfeststellung in der Häuslichkeit durch die Möglichkeit des mobilen Arbeitens	Zielvereinbarung wurde genehmigt, sodass alle MitarbeiterInnen mit einer technischen Möglichkeit zur mobilen Arbeit ausgestattet wurden
Fachkraft "Budget für Arbeit"	FinanzierungeinerVollzeitstellezurImplementierungdesBudget für Arbeit in HRO	genehmigt, sodass eine

Stichprobenkontrollverfahren	Qualitätssteigerung durch die prozesshafte	Zielvereinbarung wurde genehmigt, sodass ein
	Kontrolle einzelner Fälle	Stichprobenkontrollverfahren
		im Jahr 2020 eingeführt wird
Fachkraft "inklusive Kita"	Modellhafte Entwicklung	Ablehnung
	von Standards für die	
	Umsetzung einer	
	"inklusiven Kita"	
Fachkraft	Modellhafte Entwicklung	Es wurde noch keine
"Wirkungsmessung"	von Indikatoren zur	Entscheidung durch das
	Wirkungsmessung und	Hauptamt getroffen.
	Anwendung	

Ausblick

Aufgrund der noch nicht besetzten Stellen, verbunden mit dem zuvor beschriebenen Änderungsprozess, haben sich die Überlastungen der MitarbeiterInnen weiter ausgebaut. Zur Umsetzung des BTHG empfiehlt der Bundesgesetzgeber einen Personalschlüssel von 1:50. Um das Tagesgeschäft mit den bisherigen Gesetzen und Regelungen bestreiten zu können, wurde sich innerhalb der Verwaltung nach der im Amt für Jugend, Soziales und Asyl durchgeführten organisatorischen Strukturveränderung über einen Schlüssel von maximal 1:75 verständigt. Aufgrund der nicht bestätigten Personalstellen wird im Zuständigkeitsbereich der Eingliederungshilfe für Minderjährige der Fallzahlschlüssel von 1:75 auch im Jahr 2020 nicht erreicht werden. Durch die fehlende Unterstützung durch eine/einen FachberaterIn werden die zuvor beschriebenen Herausforderung noch schwerer zu bewältigen sein.

Steffen Bockhahn